

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Laggner Krongut Bornstedt GmbH

I Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungen gelten für die Überlassung von Konferenz- Bankett- Veranstaltungsräumen und Restaurants sowie hierfür gewünschte gastronomische sowie sonst im Zusammenhang stehende Lieferungen und Leistungen. Vertragspartner ist die Laggner Krongut Bornstedt GmbH - im Folgenden KGB genannt- sowie der Veranstalter.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages akzeptiert der Veranstalter, den Geltungsbereich und die nachstehenden allgemeinen Bedingungen, dies gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter in seinen AGBs eine solche Anwendungsklausel benutzt.

II Zustandekommen des Veranstaltungsvertrages

Die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden erst mit einer schriftlichen Bestätigung der KGB bindend. Die Überlassung von Räumen, Teilflächen sowie deren Unter- und Weitervermietung ist generell untersagt oder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KGB.

III Teilnehmerzahl

Der Veranstalter muss der KGB die endgültige Teilnehmerzahl spätestens vier Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen (bei sog. Spontanveranstaltungen 48 Stunden vorher), da anderenfalls eine sorgfältige Vorbereitung nicht mehr gewährleistet werden kann. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl, werden bis maximal 3 % berücksichtigt. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben, wird der Abrechnung die effektive Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

IV Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Erhöhung der Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Veranstalters. Die KGB behält sich Preisänderungen für den Fall vor, dass der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss der Durchführung der Veranstaltung 6 Monate überschreitet und soweit seit Vertragsabschluss Einkaufspreise, Lohnkosten etc. sich verändert haben.

2. Rechnungen der KGB sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum spätestens binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung, ohne Abzug zu zahlen. Tritt Verzug ein, so ist die KGB berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

3. Die KGB ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder gleichwertige Sicherheiten zu verlangen.

V Rücktritt vom Vertrag

1. Wird die von der KGB verlangte angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit nach Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist mit 1-wöchiger Nachfrist -eine Ablehnungsandrohung ist nicht erforderlich- nicht geleistet, so ist die KGB unmittelbar berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Spontanveranstaltungen für die weniger als 2 Wochen zum Veranstaltungsbeginn verbleiben, muss die Vorauszahlung oder Sicherheit mindestens 48 Stunden vor Beginn vorgelegt werden. Anderenfalls berechtigt dies die KGB zum sofortigen Vertragsrücktritt. Auf weitere Nachfristen oder eine Ablehnungsandrohung wird gegenseitig verzichtet.

2. Ein weiteres Rücktrittsrecht ergibt sich aus sachlich gerechtfertigten Umständen, wie höhere Gewalt, irreführende oder falsche Angaben des Veranstalters, Anlass zu der Annahme, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses gefährden könne oder unerlaubt untervermietet und somit das Festhalten am Vertrag aus verständiger Sicht für die KGB nicht zumutbar erscheint. Die KGB ist in den Fällen, in denen der Kündigungsgrund vom Veranstalter geschaffen wurde, berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Veranstalters besteht nur bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten der KGB.

VI Rücktritt des Veranstalters

1. Der Veranstalter kann kostenfrei nur bis 8 Wochen vor Veranstaltung zurücktreten. Beim Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 80 % und ab 4 Wochen 100 % des geplanten Vertragsvolumen in Rechnung gestellt. Die vorstehende Stornogebühr fällt auch dann an, wenn die vereinbarten Leistungen nur teilweise seitens des Veranstalters storniert werden. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der KGB der eines höheren Schadens vorbehalten. (z.B. Gewinnausfall) Spontanveranstaltungen können nur bis 7 Tage vor dem Termin kostenfrei storniert werden. Bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen werden 80 % Stornogebühren verlangt.

VII Haftung

Die KGB haftet mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatzes grundsätzlich nicht für Personen- oder Sachschäden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter. Auf Verlangen der KGB hat dieser den Abschluss geeigneter Versicherungen nachzuweisen.

Um Beschädigungen an den teils historischen unter Denkmalschutz stehenden Räumen zu vermeiden, ist der Veranstalter verpflichtet, Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung anzubringen bzw. aufzustellen. Der Veranstalter übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere verwendetes Dekorations- oder sonstiges Material oder Aufbauten den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Auf- und Abbauarbeiten sind stets unter Einhaltung sämtlicher öffentlichrechtlicher Schutzvorschriften (z.B. LärmschutzVO sowie unter größtmöglicher Beachtung nachbarrechtlicher Interessen durchzuführen. Arbeiten in allen Bereichen sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr generell untersagt.

VIII Technische Einrichtungen

Soweit die KGB für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Durchführung der Veranstaltung beschafft oder bereit hält, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die KGB von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungen frei.

IX Werbung

Erfolgt eine Veröffentlichung oder Werbung in Zeitungsanzeigen ohne schriftliche Zustimmung und werden dadurch die Interessen der KGB beeinträchtigt, so hat diese das Recht, die Veranstaltung abzusagen.

X Veranstaltung mit Musik

Für Verwendung von Musik hat sich der Veranstalter grundsätzlich um die Genehmigungen der GEMA vor Beginn der Veranstaltung zu kümmern. GEMA Gebühren sind direkt zu entrichten. Sollte die KGB von der GEMA in Anspruch genommen werden, stellt der Veranstalter die KGB von sämtlichen Pflichten und Inanspruchnahmen durch die GEMA frei, bzw. leistet Schadensersatz.

XI Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Potsdam. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

XII Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahkommende Regelung.

2. Abweichende Vereinbarungen in den Verträgen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.